



STADT AHAUS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus

vom 14. Dezember 2018

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
12. Dezember 2018	19. Dezember 2018	20. Dezember 2018

Verzeichnis der Veränderungen:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	---------------------	--------------------------

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen
des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus
vom 14. Dezember 2018**

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 aufgrund § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244), §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(3) Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Objektliste (Anlage 2) stellt beispielhaft Objekte und Einrichtungen dar, die nach Einschätzung der Gefährdungslage der Brandverhütungsschau zu unterziehen sind.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurde und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutz-gutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei Brandschutzunterweisungen wird je Leistung eine pauschale Gebühr erhoben.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beispielhaft aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(3) Als Mindestbetrag wird mit Ausnahme der Leistung nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d oder e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb einer Woche nach Zugang zu entrichten, soweit kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(3) Für die Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e werden Gebühren bei denjenigen Gebührenschuldnern nicht erhoben, die ein oder mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren beschäftigen.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), in Verbindung mit §

110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1066), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 11. Juni 1999 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus vom 14.12.2018 gilt nachstehender Gebührentarif

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

ab dem 20.12.2018 je Stunde 46,00 Euro

2. Durchführung einer Objektbesichtigung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

ab dem 20.12.2018 je Stunde 46,00 Euro

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d)

3.1 Schriftlich erteilte, gutachterliche Stellungnahme
ab dem 20.12.2018 je Stunde 46,00 Euro

3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
ab dem 20.12.2018 je Stunde 46,00 Euro

3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
ab dem 20.12.2018 je Stunde 46,00 Euro

4. Durchführung einer Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1

Buchstabe e)

Festbetrag je Leistung
ab dem 20.12.2018 46,00 Euro

Anlage 2

<u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u>
Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
Heime
Altenwohnheime mit / ohne Pflegesatz
Altenerholungsheime
Seniorenwohnanlagen
Gebäude für hilfsbedürftige / behinderte Personen (Behindertentagesstätten)
Wohnanlage für körperlich und / oder geistig behinderte Personen
Werkstätten für körperlich und / oder geistig behinderte Personen
Kindergärten, Kindertagesstätten
Arztpraxen größeren Umfangs
<u>Übernachtungsobjekte</u>
Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (mehr als 8 Gastbetten)
Ferien- und Freizeithöfe
Obdachlosenunterkünfte
Notunterkünfte, Übergangwohnheime (Aussiedler, Asylbewerber)
<u>Versammlungsobjekte</u>
Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
Schank- und / oder Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)- ab 400 Plätze
Versammlungsräume die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
Gaststätten mit Verbindung zu Wohnungen, Treppenträumen und sonstigen Nutzungseinheiten
Gaststätten in Keller- oder Obergeschossen (nicht ebenerdig)
Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 100 Personen)
Gebäude mit mehrfach genutzten Räumen (ab 200 Personen oder ab 1000 m ²); z. B. Sporthallen, Aulen
<u>Unterrichtsobjekte</u>
Schulen nach bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR)
Unterrichtsgebäude und sonstige Ausbildungsstätten (ab 100 Personen)
Unterrichtsräume, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
<u>Hochhausobjekte</u>
Hochhäuser
Gebäude mittlerer Höhe unterhalb der Hochhausgrenze (7-8 geschossig)

<u>Verkaufsobjekte</u>
Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
Gemeinschaftsladenzentren mit insgesamt mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit insgesamt mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
Verkaufsstätten mit insgesamt mehr als 500 m ² Verkaufsfläche in mehreren Geschossen
Verkaufsstätten in Keller- und / oder Obergeschossen
Sonstige Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
<u>Verwaltungsobjekte</u>
Mehrgeschossige Gebäude mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
<u>Ausstellungsobjekte</u>
Museen
<u>Garagen</u>
Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) ab 1000 m ²
Unterirdische Mittelgaragen mit mehr als 200 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden, Wohnanlagen oder Geschäftshäusern
<u>Gewerbeobjekte</u>
<u>Gewerbebetriebe (Herstellung und / oder Verarbeitung)</u>
Ebenerdige Betriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ² (von / mit überwiegend brennbaren Stoffen)
Nicht ebenerdige Betriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ² (von / mit überwiegend brennbaren Stoffen)
Ebenerdige Betriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ² (von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen)
Nicht ebenerdige Betriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ² (von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen)
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren durch das Staatl. Umweltamt (StUA) bzw. das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) genehmigt wurden
Betriebe wie vor von mehr als 200 m ² mit unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
Betriebe in Wohngebieten von mehr als 200 m ²

<u>Gewerbebetriebe (Lagerung und / oder Vertrieb)</u>
Betriebe zur Lagerung brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die unter Beteiligung des Staatl. Umweltamtes (StUA) bzw. Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen genehmigt wurden
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche / Brandabschnittsgröße
Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche / Brandabschnittsgröße
Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche / Brandabschnittsgröße
Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche / Brandabschnittsgröße
Freilagerung für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche Hochregallager
<u>Sonderobjekte</u>
Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ (bei Verbindung zu Wohngebäuden)
Kirchen und Gebetsstätten
Unterirdische Verkehrsanlagen
Objekte bei denen im Baugenehmigungsverfahren Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten bzw. Zugänge nach § 5 BauO NRW auf den Grundstücken gefordert worden sind
Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen